

Detailauswertung der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht

24.05.2011 rk/ek

1. Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

1. Obergericht Kanton Solothurn	7. FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
2. Syna Kanton Solothurn	8. EDU Eidgenössisch-Demokratische Union Kanton Solothurn
3. Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG	9. vpod solothurn
4. SP Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn	10. Information und Datenschutz Kanton Solothurn
5. Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn, VBS	11. Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute
6. SVP Kanton Solothurn	

2. Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Vernehmlassenden haben in einleitenden Worten ihre allgemeine Haltung zum Entwurf mitgeteilt. Die entsprechenden Stellungnahmen werden nachfolgend in gekürzter Form wiedergegeben:

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
1	Die Vorlage wird begrüsst und es wird ihr zugestimmt.
2	Der Neuerung wird zugestimmt.
3	Das Geschäft wird zurückgewiesen, um die definitive Bundesgesetzgebung abzuwarten und die verschiedenen offenen Punkte insbesondere betreffend Unabhängigkeit, Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und Finanzierung zu klären. Damit die Anstalt ihre Autonomie wahren könne, müsse der Kantonsrat als Wahlbehörde festgelegt werden. Dass die Überführung in eine Anstalt praktisch ohne finanzielle Folgen bleibe, werde stark bezweifelt. Eine interkantonale Stiftungsaufsicht sei ein denkbare Modell. Die bereits kommunizierte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sei nicht konkret erwähnt. Die Vorteile einer kantonalen Lösung fänden beim VSEG keine deutliche Unterstützung.
4	In der Vergangenheit hätten sich Mängel bei der Verwaltung des Vorsorgevermögens und bei Stiftungen gezeigt. Die Komplexität steige und die

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Aufsichtsbehörde müsse in der Lage sein, Risiken rechtzeitig zu erkennen. Nur durch eine professionelle, unabhängige Aufsichtsbehörde werde Risikoeerkennung und Rechtzeitigkeit von Massnahmen ermöglicht. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt mache wenig Sinn, wenn diese nicht eine bestimmte Grösse aufweise. Bei einer kleinen Aufsichtsbehörde könne die nötige Spezialisierung nicht vorhanden sein. Der Kantonsrat habe bereits im 2003 bei der Behandlung der Interpellation Bühlmann die nötige Qualität bei der Aufsichtsbehörde befürwortet. Ein Alleingang des Kantons Solothurn werde abgelehnt, Kooperationslösung mit anderen Kantonen sei zu suchen.</p> <p>Die Frage der Staatshaftung sei abzuklären und eine Organisationsform mit beschränkter Haftung des Kantons sei zu wählen.</p> <p>Der Vorlage wird nicht zugestimmt.</p>
5	<p>Der VBS schlägt vor, zuzuwarten bis auf Bundesebene Klärung bei wesentlichen Fragen bei der Vollzugsgesetzgebung vorhanden sei. Bundesrechtlich sei Unabhängigkeit in rechtlicher, finanzieller und administrativer Sicht vorgegeben, weshalb der Kantonsrat die Aufsichtskommission und die Geschäftsleitung wählen solle.</p>
6	<p>Die SVP ist mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen einverstanden. Sie begrüsst die vorgeschlagene schlanke Struktur der kantonalen Aufsicht. Die jährliche Revision der kantonalen Finanzkontrolle führe zu einem marginalen finanziellen Mehraufwand. Auch die Oberaufsicht des Bundes sollte schlanker sein. Es sei mit einem Aufwand von 7 Mio zu rechnen, was eine entsprechende Gebührenstellung bewirke. Dieser Aufwand werde die Pensionskassen belasten. Die Regierung des Kantons solle sich für eine schlankere Oberaufsicht einsetzen. Bei der Berichterstattung der Finanzkontrolle seien detaillierte Indikatoren aufzulisten (Anzahl kontrollierte Stiftungen, bemängelte Stiftungen, andere relevante Faktoren).</p>
7	<p>Im Zusammenhang mit der Revision des BVG stehen auch die Änderungen der Verordnungen BVV1, BVV2 und SFV (Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG). Diese sind in der Vernehmlassung auf breiter Basis als überreglementiert und als kostentreibend kritisiert worden. Aufgrund der breiten Kritik ist nicht zu erwarten, dass die revidierten Verordnungen per Mitte 2011 in Kraft gesetzt werden können. Es erscheine als sinnvoll vor der Umsetzung des Einführungsgesetzes die entsprechenden Verordnungen abzuwarten.</p> <p>Die FDP begrüsst, dass im jetzigen Zeitpunkt auf die Schaffung einer Aufsichtsregion mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verzichtet werden soll. Erfahrungen mit anderen interkantonalen Institutionen haben gezeigt, dass die Kompetenzen und damit die Einflussnahme des Parlamentes auf die Finanz-Beschlussfassung gemäss Staatsvertragsquoten beschnitten werden.</p> <p>Die geplante Entlastung des Regierungsrates von Entscheidkompetenzen wird begrüsst.</p>
8	<p>Der Vorlage wird sinngemäss zugestimmt. Eine interkantonale Zusammenarbeit sei effizient und kostengünstiger.</p>
9	<p>Grundsätzliche Zustimmung.</p>
10	<p>Zustimmung.</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
11	Entmachtung des Regierungsrates in Stiftungsfragen wird wenig Verständnis entgegen gebracht. Die neue Kompetenz der Stiftungsaufsicht für Aufhebungsentscheid wird als stossend betrachtet.

3. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

§ 1	<i>Rechtsform, Sitz</i>	
	¹ Der Kanton führt allein oder zusammen mit anderen Kantonen für die BVG- und Stiftungsaufsicht eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.	
	Nr.	Bemerkungen:
	8	Die Möglichkeit einer Koordination der BVG- und Stiftungsaufsicht mit anderen Kantonen wird begrüsst (Synergien).
	4	Alleingang des Kantons Solothurn wird abgelehnt. Kooperationslösung mit anderen Kantonen soll gesucht werden.

§ 4	<i>Änderung Organisation, Zweck, Auflagen und Bedingungen (Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB) sowie Aufhebung (Art. 88 ZGB)</i>	
	³ Über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ZGB entscheidet die BVG- und Stiftungsaufsicht.	
	Nr.	Bemerkungen:
	11	Regierungsrat soll zuständig sein für den Entscheid über die Aufhebung von Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB

§ 5	<i>Öffentlich-rechtliche Stiftungen</i>	
	³ Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts übt die nach § 1 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht aus. Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.	
	Nr.	Bemerkungen:
	7	Die Zusammenführung der Aufsicht über kommunale privatrechtliche und kommunale öffentlich-rechtliche Stiftungen bei der geplanten neuen Anstalt wird begrüsst.

§ 8	<i>Zusammensetzung der Aufsichtskommission</i>	
-----	--	--

		<p>¹ Die Aufsichtskommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Vorsteher bzw. Vorsteherin des zuständigen Departements (von Amtes wegen, Vorsitz) sowie zwei weitere Mitglieder;</p> <p>b) Geschäftsleitung der Stiftungsaufsicht (von Amtes wegen und mit beratender Stimme).</p> <p>² Die Wahl erfolgt auf eine verfassungsmässige Amtsdauer.</p>
	Nr.	Bemerkungen:
	1	Für die Stärkung der Aufsicht ist es nach Meinung der Experten zwingend, dass im Aufsichtsgremium vor allem Sachwissen vorhanden ist. Nach Bundesvorgaben muss die Aufsicht durch die öffentlich-rechtliche Anstalt ausgeübt werden. Daher macht es Sinn, dass die dreiköpfige Aufsichtskommission durch die Vorsteherin des VWD präsiert wird. Es wird vorgeschlagen, an Stelle von zwei Angestellten des Kantons zwei unabhängige Sachverständige (BVG-Experten oder Juristen, die über besondere Kenntnisse im Stiftungsrecht verfügen) vorzusehen.
	4	Die Aufsichtskommission habe fachlich qualifiziert und unabhängig zu sein. Gemäss Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons vom 23.02.2010 sollten Interessenkonflikte vermieden werden und somit die Aufsichtskommission nicht mit Regierungsräten oder Verwaltungsangestellten bestellt sein. Die Aufsichtskommission soll mit 3-5 unabhängigen Mitgliedern mit entsprechenden Fachkenntnissen bestellt werden. Der Regierungsrat könne im Rahmen der Oberaufsicht auch ohne Einsitznahme in die Aufsichtskommission Verantwortung übernehmen.
	9	Unabhängigkeit der Aufsicht dadurch, dass kein Regierungsmitglied Präsidium der Aufsichtskommission inne habe. Aufsichtskommission soll Revisionsstelle wählen können. Revisionsstelle soll auch bei einer Organisation des öffentlichen Rechts wechseln können.
	11	Zusammensetzung der Aufsichtskommission soll personell und funktional verbindlich festgelegt werden. Der Kommission sollen keine verwaltungsunabhängigen Personen angehören. Anstelle der vorgesehenen Vertretung des Finanzdepartementes soll der Departementssekretär ins Auge gefasst werden.

§ 10	<i>Entschädigung</i>	
	Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002.	
	Nr.	Bemerkungen:
	11	Auf eine Entschädigung der Tätigkeit in der Aufsichtskommission soll verzichtet werden, wenn diese als amtliche Tätigkeit staffinde.

§ 14	<i>Regierungsrat</i> ¹ Der Regierungsrat hat die kantonale Aufsicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht. ² Er kann Vollzugsbestimmungen erlassen. ³ Er wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission. ⁴ Er wählt auf Antrag der Aufsichtskommission die Geschäftsleitung.	
	Nr.	Bemerkungen:
	4	Um die nötige Unabhängigkeit und Fachlichkeit zu gewährleisten soll die Aufsichtskommission die Geschäftsleitung wählen können.
	5	Die Wahl der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung solle durch den Kantonsrat erfolgen.

§ 15	<i>Kantonsrat</i> Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht. Ihm obliegen folgende Aufgaben: a) Bewilligung der notwendigen Mittel; b) Genehmigung der Berichterstattung.	
	Nr.	Bemerkungen:
	5	Art. 61 Abs. 3 BVG verlange eine Aufsichtsbehörde, die rechtlich, finanziell und administrativ verselbständigt ist. Der Kantonsrat soll zuständig sein für die Wahl der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung (analog kantonaler Datenschutzbeauftragter und Leiter Kantonale Finanzkontrolle).

§ 16	<i>Personal</i> Das Anstellungsverhältnis des Personals der BVG- und Stiftungsaufsicht ist öffentlich-rechtlich und richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem GAV.	
	Nr.	Bemerkungen:

	7	Die Unterstellung des Personals der BVG- und Stiftungsaufsicht unter die Gesetzgebung des Staatspersonals und den GAV wird befürwortet.
--	---	---